

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



29. Jahrgang

Potsdam, den 17. September 2020

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 18/20 vom 1. August 2020

Umsetzung der ländereinheitlichen Regelung zur Ausweisung des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens (GER) für Sprachen auf dem Abiturzeugnis 358

II. Nichtamtlicher Teil

Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung vom 26. März 1997

in der Fassung vom 2. September 2020 359

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 18/20**

vom 1. August 2020
Gz.: 33-52337

Rundschreiben über die Umsetzung der ländereinheitlichen Regelung zur Ausweisung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen auf dem Abiturzeugnis

1. Definition

Mit dem Erwerb des Abiturs wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung, Ziffer 7.6 (Beschluss der Kultus-

ministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) sowie der im Land Brandenburg gültigen abschlussorientierten Standards der Rahmenlehrpläne für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) ein GER-Niveau in einer Fremdsprache erreicht. Dieses wird auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

Der jeweils gültige Rahmenlehrplan bildet die Grundlage für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die im Rahmenlehrplan definierten abschlussorientierten Standards geben das GER-Niveau in der jeweiligen Fremdsprache an. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

2. Übersicht der auf dem Abiturzeugnis auszuweisenden Sprachniveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen

Sprache	aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache (auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau sowie Leistungs- und Grundkurs)	in der Sekundarstufe II neu einsetzend
Englisch	B2/C1	-
Französisch	B2	B1/B2
Polnisch	B2	B1/B2
Russisch	B2	B1/B2
Sorbisch (Wendisch)	B2/C1	-
Spanisch	B2	B1/B2

Für die Fächer Griechisch (vorläufiger Rahmenplan vom 10.08.1992) und Latein (Rahmenlehrplan vom 01.08.2018) wird kein GER-Niveau auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen. Die abschlussorientierten Standards des vorläufigen Rahmenplans Griechisch bzw. des Rahmenlehrplans Latein enthalten keine Angaben zum GER-Niveau.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung vom 26. März 1997 in der Fassung vom 2. September 2020

Gemäß § 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) gibt sich der Landesbeirat für Weiterbildung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Landesbeirat für Weiterbildung erfüllt seine Aufgaben gemäß § 12 BbgWBG.

(2) Die Zusammensetzung des Landesbeirats für Weiterbildung erfolgt gemäß § 13 BbgWBG.

(3) Die Reihenfolge der Vertretung der regionalen Weiterbildungsbeiräte wird in der Anlage I zu dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2 Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende und eine stellvertretende Person.

(2) Die Wahl erfolgt geheim. Zunächst wird die vorsitzende Person gewählt, anschließend die stellvertretende Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlangt; anderenfalls ist in einem zweiten Wahlgang das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wahl und Neuwahl erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie kann vorzeitig mit der Niederlegung oder dem Widerruf der Mitgliedschaft im Landesbeirat oder durch Neuwahl enden. Die Wiederwahl ist zulässig. Diese Regelung tritt mit der Wahlperiode 2021-2023 in Kraft, für die Wahl im Jahr 2020 gilt die bisherige Regelung zur einjährigen Amtszeit.

(4) Ein Antrag auf Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit muss von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an die vorsitzende Person drei Wochen vor der Beiratssitzung gestellt werden. Er muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt werden. Über den Antrag kann abgestimmt werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1; er ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihn befürworten.

(5) Die vorsitzende Person hat die stellvertretende Person über alle den Vorsitz betreffenden Fragen in geeigneter Form zu informieren und zu beteiligen.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Landesbeirats liegt beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die organisatorische und koordinierende Unterstützung des Beirats bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Sie beinhaltet insbesondere die Protokollführung und den gesamten Schriftverkehr. Die Sammlung und Koordination von Vorschlägen und Informationen der Beiratsmitglieder sowie die Weitergabe an den Landesbeirat bzw. die vorsitzende Person erfolgen ebenfalls über die Geschäftsführung.

§ 4 Sitzungen des Landesbeirats

(1) Die vorsitzende Person lädt über die Geschäftsführung des Landesbeirats schriftlich zu den Sitzungen ein. Einladung, Tagesordnung und notwendige Beratungsunterlagen stehen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zur Verfügung. In besonderen Fällen können Unterlagen bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

(2) Die Tagesordnung wird zunächst auf der Grundlage der Festlegungen der vorhergehenden Sitzung und der Vorschläge der Beiratsmitglieder und des für Bildung zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit der vorsitzenden Person durch die Geschäftsführung erstellt (vorläufige Tagesordnung). Sie muss inhaltlich alle Vorschläge enthalten, die bis zur Einberufung der Sitzung des Landesbeirats in schriftlicher Form bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Zu Beginn der Sitzung können die Mitglieder des Landesbeirats und das für Bildung zuständige Ministerium neue Anträge zur Tagesordnung stellen. Danach wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Der Landesbeirat wird von der vorsitzenden Person in der Regel dreimal im Jahr einberufen. Sitzungen können außerdem in dringenden Fällen von der vorsitzenden Person oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe der Beratungswünsche einberufen werden. Die Einladung muss dann mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Die Einladung wird jeweils an die Mitglieder und ihre Vertretungen sowie an die einzuladenden Ministerien versandt.

(5) Bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds nimmt die berufene vertretende Person mit Stimmrecht teil. Nehmen Mitglied und Vertretung an der Sitzung teil, so hat nur das Mitglied Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen werden von der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person geleitet.

(7) Bei Verhinderung von vorsitzender und stellvertretender Person wird mit einfacher Mehrheit ein/e Sitzungsleiter/-in gewählt.

§ 5 Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss vor Sitzungsbeginn von der vorsitzenden Person festgestellt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds und bei der Wahl von vorsitzender und stellvertretender Person geheim. Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) In Ausnahmefällen kann die vorsitzende oder stellvertretende Person eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulassen. Die Unterlagen gehen dem stimmberechtigten und dem stellvertretenden Mitglied parallel zu. Die Rückmeldefrist für das Abstimmungsergebnis beträgt mindestens fünf Werktage. Für das Abstimmungsverfahren sind die Regelungen über das Verfahren bei Sitzungen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

(1) Die Sitzungen des Landesbeirats sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag von Mitgliedern des Landesbeirats oder auf Wunsch des für Bildung zuständigen Ministeriums kann die vorsitzende Person Gäste zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Über die Teilnahme der Gäste an Tagesordnungspunkten, zu denen sie nicht explizit eingeladen worden sind, entscheidet der Landesbeirat bei der Bestätigung der Tagesordnung. Das für Bildung zuständige Ministerium ist zu jeder Sitzung einzuladen. Zur Gewährleistung von § 13 Abs. 2 BbgWBG sind die übrigen Ministerien zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Zu den Sitzungen des Landesbeirats können Experten eingeladen werden.

(3) Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Landesbeirats erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(4) Der Landesbeirat entscheidet vor einer Wahl oder Abstimmung über die Anwesenheit von Gästen.

(5) Informationen und Unterlagen zu Themen, die im Regelfall unter Ausschluss von Öffentlichkeit oder Gästen beraten werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Sitzungsniederschrift

(1) Die Ergebnisniederschrift jeder Sitzung wird von der Geschäftsführung gefertigt, von der vorsitzenden Person bestätigt und den Mitgliedern und regionalen Beiräten für Weiterbildung, die nicht Mitglied des Landesbeirats sind, spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zugesandt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin, der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen und entschuldigten Mitglieder des Landesbeirats,
3. die Tagesordnung,
4. Diskussionspositionen der Mitglieder,
5. den Wortlaut der Beschlüsse und Minderheitenvoten sowie Abstimmungsergebnisse.

(3) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung bestätigt.

(4) Die Niederschrift von Beschlüssen im Rahmen von Anerkennungsverfahren geht nach Abstimmung mit der vorsitzenden Person unter Wahrung der in Punkt 2 der VV Landesbeirat BbgWBG festgelegten Fristen direkt dem MBSJ zu.

(5) Am Ende jeder Sitzung entscheidet der Landesbeirat, welche Beschlüsse an Ministerien und/oder andere Institutionen weitergeleitet werden sollen.

§ 8 Digitale Form des Schriftverkehrs

Der Schriftverkehr des Landesbeirats (Anträge, Beschlussvorlagen, Protokolle etc.) kann auch in digitaler Form, als E-Mail oder E-Mailanhang, versandt oder zum Download bereitgestellt werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Der Landesbeirat kann Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bestellen. Die Bildung und Auflösung der Arbeitsgruppen erfolgen durch Beschluss.

(2) Der Landesbeirat bestimmt Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Vorsitz der Arbeitsgruppen und nimmt ihre Tätigkeitsberichte entgegen. Die Arbeitsgruppen wenden für ihre Sitzungen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß an.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die geänderte Geschäftsordnung muss dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Landesbeirat für Weiterbildung beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

**Anlage I zur Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung:
Reihenfolge der Mitwirkung der regionalen Weiterbildungsbeiräte**

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Bbg WBG und Punkt 1 Abs. 3 der VV Landesbeirat Bbg WBG ist die Reihenfolge der Mitwirkung der regionalen Weiterbildungsbeiräte für die Jahre 2019-2031 wie folgt festgelegt:

2019 – 2021	kreisfreie Stadt Potsdam Landkreis Havelland Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landkreis Teltow-Fläming	2023 – 2025	kreisfreie Stadt Cottbus Landkreis Elbe-Elster Landkreis Potsdam-Mittelmark Landkreis Uckermark
2021 – 2023	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Landkreis Märkisch Oderland Landkreis Prignitz Landkreis Spree-Neiße	2025 – 2027	kreisfreie Stadt Brandenburg Landkreis Barnim Landkreis Dahme-Spreewald Landkreis Oder-Spree
		2027 – 2029	Kreisfreie Stadt Potsdam Landkreis Havelland Landkreis Oberhavel Landkreis Ostprignitz-Ruppin
		2029 – 2031	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Landkreis Prignitz Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landkreis Teltow-Fläming

